

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
Z-1053/114/491-2023/255339

Dresden,  
16. Januar 2024

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/15149**  
**Thema: Regelungen zu Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) 2023**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Gewährung von KdU sowie Satzungen auf Grundlage des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch, Zweites Buch gelten gegenwärtig in den einzelnen Landkreisen?**

**Frage 2: Wie viele der in Frage 1 genannten Verwaltungsvorschriften der Landkreise sind nach Entscheidungen von Sozialgerichten nicht schlüssig und bedürfen einer Überarbeitung und wie ist der aktuelle Stand in diesen Landkreisen?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Angaben sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping

**Anlage**



**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

## Verwaltungsvorschriften zu KDU in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen

Kommune	Verwaltungsvorschrift	Rechtssicherheit
Stadt Leipzig	Verwaltungsrichtlinie zur Herleitung der Richtwerte der Kosten der Unterkunft und der Nichtprüfungsgrenze für die Heizkosten vom 19.12.2023. Diese tritt zum 01.01.2024 in Kraft.	Leipzig verfügt über eine vom Landessozialgericht anerkannte schlüssige Herleitung der Kosten der Unterkunft.
Stadt Dresden	Dienstanweisung für die Erbringung der Leistungen der Unterkunft und Heizung die ständig, entsprechend der aktuellen Rechtsprechung, angepasst wird	Die Landeshauptstadt Dresden verfügt über ein schlüssiges Konzept.
Stadt Chemnitz	Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (KdU-Richtlinie) bestimmt in der kreisfreie Stadt Chemnitz, in welcher Höhe in ihrem Gebiet die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind. Zugleich werden darin Regelungen für Personen mit besonderen Unterkunftsbedarfen getroffen.	KdU-Richtlinie beruht auf einem gerichtlich bestätigten schlüssigen Konzept und wird in den gesetzlich vorgegebenen Abständen überprüft.
Landkreis Zwickau	1. Verwaltungsvorschrift des Landkreises Zwickau über die Festsetzung der Höhe angemessener Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch i. d. F. vom 14.12.2022 2. Verwaltungsvorschrift zur einheitlichen zur einheitlichen Gewährung von Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) i. d. F. vom 23.06.2023 (Berücksichtigung Hinweis des RS des BMAS vom 15.05.2023, Az: Vb4-50240-4)	Das Konzept des Landkreises Zwickau zur Ermittlung und Festsetzung der Höhe angemessener Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und SGB XII wird ab dem Stand 01.07.2014 in Sozialgerichtsentscheidungen als schlüssiges Konzept anerkannt.
Vogtlandkreis	Grundlage für die Bestimmung der bedarfsdeckenden und existenzsichernden Kosten der Unterkunft im Rahmen des § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Vogtlandkreis bilden aktuell die für das Jahr 2023 fortgeschriebenen Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten.	Es sind Klageverfahren anhängig, die u. a. die Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten zum Gegenstand haben. Eine Entscheidung des Sozialgerichts, wonach die ermittelten Werte rechtswidrig sind, liegt indes nicht vor. Der Vogtlandkreis geht grundsätzlich von der Rechtmäßigkeit der ermittelten Werte aus.
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Bestimmung der Wohnflächenhöchstgrenzen sowie der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (VwV Wohnflächenhöchstgrenzen sowie Unterkunfts- und Heizungskosten) vom 10.01.2022 an. Diese gilt seit dem 01.02.2022.	Der Landkreis hat ein schlüssiges Konzept. Zur aktuellen Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge liegen keine Entscheidungen von Sozialgerichten vor, die die Schlüssigkeit des Konzeptes in Frage stellen.
Landkreis Nordsachsen	Im Landkreis Nordsachsen gilt zurzeit die zum 01.04.2021 in Kraft getretene „Richtlinie zur Regelung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II sowie gemäß der §§ 35, 42a SGB XII“ in der Fassung der Fortschreibung zum 01.04.2023. Die betreffende Richtlinie beruht auf den Kreistagsbeschlüssen vom 30.06.2021, Beschluss-Nr. 108/21 KT (Beschluss schlüssiges Konzept) sowie vom 05.04.2023, Beschluss-Nr. 2023/23 KT (Fortschreibung schlüssiges Konzept).	Gegen die aktuelle Richtlinie liegen bislang keine Entscheidungen des Sozialgerichts vor. Der Landkreis Nordsachsen geht zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Schlüssigkeit der aktuellen Richtlinie aus. Dies begründet sich vor allem darauf, dass das Sächsische Landessozialgericht die Schlüssigkeit des ersten Konzepts (Zeitraum 01/2013 bis 03/2017) inzwischen bestätigt hat. Für das Nachfolgekonzept (Zeitraum 04/2017 bis 03/2021) konnte auch bereits eine positive Entscheidung des Sozialgerichts Leipzig verzeichnet werden.
Landkreis Mittelsachsen	Im Landkreis Mittelsachsen gilt aktuell die Richtlinie zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII vom 10.12.2020 geändert durch die 1. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII vom 22.12.2022.	Die aktuelle Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen ist nach keiner Entscheidung eines Sozialgerichts als „nicht schlüssig“ eingestuft worden.
Landkreis Meißen	VwV KdU nach dem SGB II Und SGB XII für das Dezernat Soziales des Landkreises Meißen gültig ab 01.08.2019 in der Fassung vom 05.03.2020	Seitens der Sozialgerichte liegen uns bislang keine Entscheidungen vor, wonach sich die Herleitung der Mietwerte als nicht schlüssig erweist. Derzeit erfolgt die Neuerhebung des Mietniveaus im Kreisgebiet, jedoch einzig aus Gründen der zeitlichen Aktualisierung.
Landkreis Leipzig	Der Landkreis Leipzig hat von der Ermächtigung des §22a Abs. 1 und 2 SGB II bzw. §9a SächsAGSGB, die Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft durch Satzung zu regeln, keinen Gebrauch gemacht. Im Landkreis Leipzig wurden die auf einem schlüssigen Konzept beruhenden Richtwerte für die Kosten der Unterkunft für Leistungsbeziehende nach dem SGB II und SGB XII zuletzt durch den Kreistag am 01.03.2023 beschlossen.	Die konzeptionelle Herangehensweise zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Landkreis Leipzig wurde vom Sozialgericht Leipzig und vom Sächsischen Landessozialgericht mehrfach als schlüssig bestätigt.
Landkreis Görlitz	Im Landkreis Görlitz gilt aktuell die „Verwaltungsvorschrift des Landkreises Görlitz zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) und § 35 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII)“; sie ist zum 01.02.2023 in Kraft getreten.	Das Sächsische LSG hat mit der Entscheidung vom 07.10.2021 festgestellt, dass die Methode zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen schlüssig im Sinne der Rspr. des BSG ist. Der Streitgegenstand bezog sich auf das Konzept 2015, auf dessen Grundlage die Angemessenheit der Unterkunft festgestellt wurde. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen. Für die Fortschreibung ab 2017 hatte das SG DD bereits im September 2020 in erster Instanz festgestellt, dass die Angemessenheitsfeststellungen auf einem schlüssigen Konzept beruhen. Die weiteren, regelmäßig im Turnus von 2 Jahren erfolgenden, Fortschreibungen legen die Angemessenheit auf der Grundlage der gerichtlich bestätigten Methode fest. Zwischenzeitlich ergangene gerichtliche Entscheidungen verweisen auf die Entscheidung des LSG.
Erzgebirgskreis	Richtlinie zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 35 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 16.04.2014 (KdU-Rili ERZ) vom 16.04.2014, geändert mit Beschluss vom 15.06.2016, vom 28.09.2016, vom 13.06.2018, vom 24.06.2020 und vom 06.07.2022	Die Richtlinie war bereits diverse Male Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen vor dem Sozialgericht Chemnitz. Im Ergebnis bestätigte bisher keine dieser Entscheidungen, dass die Richtlinie als nicht schlüssig zu betrachten ist. Gerade vor diesem Hintergrund bestand daher bisher keine Notwendigkeit Überarbeitung der Richtlinie; zudem ist diese mit dem vorliegenden Sachstand aktuell auch nicht geboten.
Landkreis Bautzen	Es gilt die Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie) vom 01.09.2021.	Mit Urteil vom 14.12.2023 (L 7 AS 868/18) wurde das der genannten Richtlinie zu Grunde liegende Konzept vom Sächsischen Landessozialgericht für schlüssig erklärt